

Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2024 Quellenbesteuerte Personen (Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B, F, G, L)

Warum werden die Krankenkassenprämien verbilligt?

Da die Krankenkassen die Prämien in der obligatorischen Versicherung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen einer Person erheben, kann die Bezahlung zu einer finanziellen Belastung führen. Hier hilft die Prämienverbilligung. Sie entlastet diejenigen Personen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Was als wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse gilt, wird von jedem Kanton separat festgelegt.

Was sind die Voraussetzungen für IPV?

- Steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn am 1. Januar 2024
- Aufenthaltsbewilligung B, F, G oder L
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz
- Einzelversicherung

Wie und wo kann man sich anmelden?

Personen, die an der Quelle besteuert werden, am 1. Januar Wohnsitz im Kanton Solothurn haben und im Vorjahr bereits Prämienverbilligung erhalten haben, stellen wir im Verlauf vom April 2024 die Antragsformulare automatisch zu.

Wer kein automatisches Antragsformular erhalten hat, aber einen Anspruch geltend machen will, kann das Formular bis am 31. Dezember 2024 direkt im Internet herunterladen (www.akso.ch) / Rubrik Prämienverbilligung) oder bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn beziehen.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung, inkl. sämtlichen verlangten Unterlagen, ist der Ausgleichskasse des Kanton Solothurn bis spätestens am 31. Dezember 2024 einzureichen.

Wer muss sich selber anmelden?

Quellenbesteuerte Personen, die im Vorjahr in den Kanton Solothurn gezogen oder im Jahr 2024 aus dem Ausland zugezogen sind, können den Antrag auf der Homepage der AKSO herunterladen.

Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Personen, die am 1. Januar des Anspruchsjahres Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistung für Familien (FamEL) erhalten, müssen keine Anmeldung ausfüllen. Die Prämienverbilligung wird maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie ausbezahlt.

Wie wird die Prämienverbilligung berechnet?

Sämtliche Einkünfte (beide Ehepartner inkl. 13. Monatslohn) pro Monat werden für die individuelle Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse auf die Beschäftigungsdauer im Anspruchsjahr hochgerechnet. Das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen für quellenbesteuerte Personen entspricht 75 % des Bruttoeinkommens im Anspruchsjahr.

Das maximale Bruttoeinkommen beträgt für

Eine erwachsene Person	CHF	49'333
Zwei erwachsene Personen (Ehepaar)	CHF	85'333
Ein- oder Zwei-Elternfamilie mit Kindern	CHF	102'666

Welche Unterlagen sind für die Prüfung des Anspruchs notwendig?

- Antragsformular
- Kopie von mindestens 4 Lohnabrechnungen (vollständige Monate, falls wöchentliche Abrechnung erfolgt) sowie/oder allfällige Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Rentenausweise vom Jahr 2024 usw.

- Kopie Unterhalts- und Alimentenzahlungen und/oder Nachweis über sonstige Einkommen pro Elternteil im Jahr 2024 (z.B. Scheidungsurteil, Unterhaltsvereinbarung)
- Kopie Krankenkassenpolice 2024
- Kopie Aufenthaltsbewilligung pro aufgeführte Person
- Kopie Ausbildungsnachweise oder Immatrikulationsbestätigung

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlungen sämtlicher Prämienverbilligungen erfolgen an die Krankenversicherer. Die Krankenversicherer verrechnen die Gutschriften mit den laufenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.